



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 05.10.2026

Sachb.: Mag. Marlene Wratschko

Tel.: +43 57 600-3163

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-016.759-1/13

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserverband Mittleres Burgenland, Wasserversorgungsanlage,
Erneuerung und Errichtung von Wasserleitungen in den
Gemeinden Lackendorf, Horitschon, Raiding, Sieggraben und Unterfrauenhaid,
BA 58

K U N D M A C H U N G

Der Wasserverband Mittleres Burgenland hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erneuerung und Errichtung von Wasserleitungen, BA 58, in den Gemeinden Lackendorf, Neutal, Raiding, Sieggraben, Unterfrauenhaid (Projekt „Wasserversorgungsanlage BA 58 – Sanierung und Errichtung von Wasserleitungen“, Büro Pieler ZT GmbH, GZ: 0469.04a, vom 21.05.2024) angesucht.

Seitens der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde daher das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren eingeleitet.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 82/2025) sowie der §§ 10, 11 – 14, 99 Abs.1 lit.c, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 4.11.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Neckenmarkt um **08:30 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Wratschko

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311 sowie beim Gemeindeamt in Neckenmarkt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

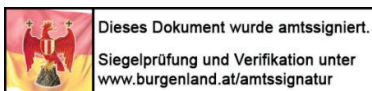
Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Marlene Wratschko



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>